

Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Behörden

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding zur Festlegung einer Schutzzone, einer Überwachungszone sowie weiterer Maßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit

Auf der Grundlage der Art. 60 bis 71 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art 11 bis 67 der DeIVO (EU) 2020/687 i.V.m. §§ 11 – 16 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (Geflügel-pest-Verordnung – GeflPV) in der Fassung vom 20.12.2005, erlässt das Landratsamt Erding folgende:

Allgemeinverfügung

- I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes zum Ausbruch der Newcastle-Krankheit (ND) bei gehaltenen Vögeln vom 18.05.2026 (veröffentlicht im Sonderamtsblatt Nr. 24 des Landratsamtes Erding vom 19.05.2026) wird mit **Wirkung vom 27.06.2026** aufgehoben.
- II. Diese Allgemeinverfügung gilt am, auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag, als bekannt gegeben.
- III. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Am 16.05.2026 wurde in einem gemischten Geflügelhaltungsbetrieb im Landkreis Erding der Ausbruch der Newcastle-Krankheit amtlich festgestellt.

Die vorgeschriebenen Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung im Ausbruchsbetrieb wurden angeordnet und durchgeführt.

Die amtliche Abnahme der **vorläufigen** Reinigung und Desinfektion des Ausbruchsbetriebs im Landkreis Erding erfolgte am 27.05.2026.

Die **endgültige** Reinigung und Desinfektion ist noch nicht abgeschlossen.

II.

1.

Das Landratsamt Erding ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 138 Abs. 1 VO (EU) 2017/625 i.V.m. §24 TierGesG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 GVG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Die Bekämpfung der Newcastle Krankheit ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und Verordnung (EU) 2020/687 (zuletzt geändert durch die Verordnung 2021/1140) geregelt.

Bei der Newcastle Krankheit handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummer iv in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 2 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EU) 2018/1882. Die Geflügelpest ist somit eine Seuche, für die unmittelbare Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen wird.

Auf der Grundlage des Artikels 21 Absatz 1 Buchstaben a und b in Verbindung mit Anhang V der Verordnung (EU) 2020/687 mussten durch das Landratsamt Erding in einem Radius von mindestens drei Kilometern eine Schutzzone und in einem Radius von mindestens zehn Kilometern eine Überwachungszone um den Ausbruchsbetrieb festgelegt werden.

Die Schutzzone wurde mit Wirkung vom 18.06.2026 mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding vom 17.06.2026 aufgehoben.

Gem. Art. 39 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang X der Verordnung (EU) 2020/687 bleibt die ehemalige Schutzzone für 9 Tage Teil der Überwachungszone und kann dann aufgehoben werden.

Die (frühere) **Überwachungszone** kann **frühestens** nach 30 Tagen aufgehoben werden. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang XI der VO (EU) 2020/687. Die Aufhebung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ist nach Art. 39 Abs. 1 Buchstabe d) VO (EU) 2020/687 unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. Der Mindestzeitraum von 30 Tagen nach Abschluss der in dem betroffenen Betrieb durchgeführten vorläufigen Reinigung und Desinfektion muss abgelaufen sein und
2. In allen geflügelhaltenden Betrieben in der Schutzzone muss das Geflügel klinisch und erforderlichenfalls labortechnisch untersucht worden sein.

3. In einer repräsentativen Anzahl von Betrieben in der Überwachungs-zone, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden, muss von amtlichen Tierärzten einem Besuch mit positivem Ergebnis unterzogen worden sein.
4. Die endgültige Reinigung und Desinfektion d.h. die erforderliche Behandlung von Gülle, Mist und Einstreu muss erfolgt sein. Bei Stapeln zur Selbsterhitzung bei Newcastle Disease ist die endgültige Reinigung und Desinfektion erst nach 42 Tagen abgeschlossen (Anhang IX Teil C Nr. 1 lit. b).

Die Voraussetzung unter 1. ist zum 27.06.2026 erfüllt. Die Abnahme der vorläufigen Reinigung und Desinfektion der relevanten Betriebe erfolgte am 27.05.2026.2026.

Die Voraussetzungen unter 2. und 3. sind bereits seit 22.05.2026 erfüllt.

Die Voraussetzung nach Ziffer 4. wäre erst ab 14.07.2026 erfüllt.

Es besteht nach Art. 55 Abs. 4 VO (EU) 2020/687 aber die Möglichkeit, dass die zuständige Behörde entgegen Ziffer 4. ausnahmsweise nach Durchführung einer Risikobewertung die in der Überwachungszone angewandten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach dem Mindestzeitraum von 30 Tagen aufhebt.

Bei der Aufhebung der Überwachungszone wird von der Ausnahme des Art. 55 Abs. 4 VO (EU) 2020/687 Gebrauch gemacht.

Danach kann die zuständige Behörde unter der Voraussetzung, dass die endgültige Reinigung und Desinfektion nur mit signifikanten Verzögerungen im Vergleich zum Mindestzeitraum abgeschlossen werden kann, die in der Überwachungszone angewandten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen aufheben, sofern

- a) in der Sperrzone seit ihrer Einrichtung kein weiterer Ausbruch der betreffenden Seuche der Kategorie A aufgetreten ist;
- b) die in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Bedingungen erfüllt sind;
- c) in dem betroffenen Betrieb geeignete zusätzliche Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zur Anwendung kommen, um das Risiko einer Ausbreitung des Erregers der Seuche der Kategorie A zu vermeiden;
- d) die von der zuständigen Behörde durchgeführte Risikobewertung ergeben hat, dass das Risiko einer Ausbreitung der Seuche der Kategorie A vernachlässigbar ist.

Diese Bedingungen sind erfüllt. Die endgültige Reinigung konnte aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (alter Stall mit viel Holz, Schafe im gleichen Stall, jede Menge Einrichtung aus Holz, Heulager unmittelbar über Stallung) erst mit Verzögerung durchgeführt werden.

Die Punkte a) und b) sind erfüllt. Zum Schutz vor einer Ausbreitung des Erregers (Punkt c) darf die Wiederbelegung des Stalles frühestens nach drei Monaten und nur unter Auflagen erfolgen. Die Schafe dürfen nach Wiedereinstellung drei Monate lang nur direkt zum Schlachten oder an Betriebe ohne Geflügelhaltung abgegeben werden. Die Risikobewertung des Landratsamtes Erding hat ergeben, dass das Risiko einer

Ausbreitung der Seuche vernachlässigbar ist.

Auf Grund der Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen in der Schutzzone und dem Ergebnis der durch das Landratsamt Erding durchgeführten Risikobewertung wird die Schutzzone um den Ausbruchsbetrieb im Landkreis Erding aufgehoben.

Die Allgemeinverfügung vom 18.05.2026 (geändert mit Allgemeinverfügung vom 17.06.2026) kann daher gem. Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG aufgehoben werden.

Mit Aufhebung der Überwachungszone sind keine besonderen Schutz- und Überwachungsmaßnahmen mehr notwendig.

4.

Nummer II. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.

5.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes.

Hinweis:

Damit entfallen sämtliche Beschränkungen. Eine Aufstallpflicht gilt nicht mehr.

Bitte beachten Sie aber:

- Es sind grundsätzlich immer Vorsichtsmaßnahmen, die einerseits den Eintrag gefährlicher Tierseuchenerreger aus der Umwelt erschweren und andererseits eine Weiterverbreitung aus bereits infizierten Betrieben unterbinden sollen, zu treffen (konsequente Einhaltung von betriebshygienischen Maßnahmen wie Zugangsrestriktionen zu Geflügelbeständen, Tragen von geeigneter Schutzkleidung, Wechsel des Schuhwerks vor dem Betreten von Stallungen und Durchführung einer hygienischen Reinigung der Hände vor Kontakt mit den Tieren des Bestandes).
- Es besteht eine Impfpflicht für Hühner und Truthühner gegen die Newcastle-Krankheit
- Jeder Geflügelhalter hat ein Bestandsregister zu führen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem



**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftform-ersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Erding, den 25.06.2026

Gez.

Hell
Regierungsrätin